

# Gefährliche Hunde - sinnvolle und zielgerichtete Massnahmen

## Die wichtigsten Punkte im Überblick: Aus der Stellungnahme der Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH

### A. Die Situation in der Schweiz

In einer 1998 publizierten Studie wurde eine Auftretenshäufigkeit von 192 beim Hausarzt versorgten Hundebissverletzungen auf 100'000 Einwohner und Jahr errechnet. Es wird geschätzt, dass etwa 80% der Hundebissverletzungen durch einen dem Opfer bekannten Hund verursacht werden, etwa 60% der Opfer sind Kinder. Der grösste Teil der Hundebissunfälle spielt sich im privaten Bereich ab. Im Gegensatz dazu stellt sich die Thematik der Bevölkerung als ein Problem der öffentlichen Sicherheit dar. Ursache dafür sind Darstellungen der Medien sowie zunehmende Gewaltbereitschaft auf der einen und Verunsicherung und Angst auf der anderen Seite. Die gesellschaftliche Entwicklung mit fortschreitender Individualisierung und Abnahme der sozialen Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen bei gleichzeitig zunehmender Bevölkerungsdichte ist ein weiterer Aspekt im Spannungsfeld.

### B. Zur Diskussion stehende mögliche Massnahmen: Argumentarium

Die Gefährlichkeit eines Hundes ist in jedem Fall multifaktoriell und ist abhängig von den individuellen Verhaltensmerkmalen (als Resultat der Einflüsse von Genetik und Umwelt, Krankheiten) und den individuellen körperlichen Merkmalen des Hundes, den individuellen Merkmalen des Hundebesitzers bzw. Hundehalters, der Unfallsituation, und den individuellen Merkmalen des Geschädigten.

#### I. An bestimmte Gruppen von Hunden, die a priori als potentiell gefährlich bezeichnet werden, gebundene Einschränkungen

##### 1. Rassegebundene Einschränkungen:

Rassespezifische Restriktionen entbehren einer fundierten, sachlichen Grundlage und führen zu grundsätzlichen rechtlichen Problemen. Sie treffen nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich gefährlichen Hunde, bewirken aber die Ausgrenzung und Kriminalisierung ganzer, nicht a priori gefährlicher Hunderassen und deren Halter. Zudem sind Rassen keine biologisch oder wissenschaftlich definierten Einheiten. Rasselisten können ferner dazu führen, dass Hunde nicht gelisteter Rassen a priori als ungefährlich wahrgenommen werden, Basis gefährlicher Fehleinschätzungen und neuer Unfälle.

##### 2. An Gewicht und Grösse des Hundes gebundene Einschränkungen

Gewicht und Grösse sind effektive Risikofaktoren. Ein grosser Hund, auch wenn er sich in der Öffentlichkeit adäquat verhält, erregt mehr Angst als ein kleiner. Bei Regelungen für Halter mit Hunden ab einem bestimmten Gewicht zeichnen sich aber grosse Unsicherheiten und Schwierigkeiten im Vollzug ab. In diesem Zusammenhang stellt sich dazu die Frage der Verhältnismässigkeit.

#### II. Massnahmen gegen Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund eines gemeldeten Vorfalls und anschliessender Beurteilung festgestellt wird, und gegen deren Halter.

Gezielte Massnahmen gegen als auffällig gemeldete und als gefährlich beurteilte Hund-Halter-Paare berücksichtigen die multifaktorielle Genese des "Gefährlichen Hundes" und erlauben gezielte, individuelle Massnahmen, bevor ein Unfall passiert. Derartige Massnahmen, konsequent vollzogen, wirken auch präventiv, indem Verantwortungslosigkeit bestraft wird.

#### III. Leinen- und Maulkorbtraspflicht, Hundefreie Zonen, Freiräume für Hunde

Genereller Leinenzwang und Maulkorbtraspflicht in der Öffentlichkeit widersprechen einer artgerechten Hundehaltung, wie sie von der Tierschutzgesetzgebung gefordert wird. Als Resultat ist mit einer erhöhten Aggressivität im familiären Bereich zu rechnen, wo schon heute 80% der Beissunfälle stattfinden, und wo der Hund weder Leine noch Maulkorb trägt. Hingegen soll der Hund in gewissen Bereichen des öffentlichen Lebens, wo Menschen und Hunde sich auf engem Raum bewegen, an der Leine unter Kontrolle geführt werden. Für gewisse Hunde bedingt die geforderte Kontrolle einen Maulkorb. Um eine artgerechte Hundehaltung zu gewährleisten sind aber gleichzeitig Freiräume für Hunde zu schaffen, das heisst Orte innerhalb der Stadt, wo sich Hunde frei bewegen können.

#### IV. Obligatorischer "Hundeführerschein" für alle Hunde und Halter

Die Massnahme erfordert den Aufbau einer gewaltigen offiziellen Infrastruktur für die Ausbildung, Prüfung und Kontrolle von Hundehaltern und Hunden (zur Zeit knapp 500'000 Hunde in der Schweiz), wobei die beste Ausbildung keine Garantie für fachgerechte und verantwortungsbewusste Hundehaltung sowie tadellosen Auftritt in der Öffentlichkeit ist. Dazu stellt sich die Frage, ob alle Personen, die den Hund führen, auch den Hundeführerschein haben müssen (Lebenspartner, Nachbarn, Kinder und andere). Der Nutzen von Welpenspielgruppen und Erziehungskursen bei Personen, die sich diesen mit Widerwillen, auf Verordnung hin unterziehen, ist unklar. Zudem werden sich wichtige Kreise entziehen.

## C. Vorschläge der Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH

Zur Verminderung der Zahl der Hundebissunfälle und Bekämpfung von Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung schlägt die AGGH folgende Massnahmen vor:

### I. Prävention

**Durch folgende vorbeugende Massnahmen gilt es zu verhindern, dass gefährliche Hunde entstehen:**

1. Ausbildung der Züchter im weitesten Sinn: Aufzucht eines gut sozialisierten und umweltverträglichen Hundes, optimale Haltung und Zucht in Bezug auf Tierschutz und Verhaltensentwicklung, Platzierung,
2. Einflussnahme auf Zuchtziele, Körreglemente von Rassehundeklubs: Förderung des sozialen Hundes, Verbot der Zucht auf Aggressionsmerkmale,
3. Qualitative und quantitative Optimierung der Ausbildung für Hund und Halter. Gezielte Auswahl eines Hundes. Tierschutzgerechte Haltungsbedingungen, die den Bedürfnissen des Hundes Rechnung tragen. Frühzeitige Erkennung und fachkundige Betreuung von auffälligen Hund-Halter-Paaren. Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter. Anreize zum Besuch von Kursen via Hundesteuer/Versicherungsprämien.
4. Ausbildung von Kindern und Eltern im Umgang mit Hunden: Schulen, Elternbildung
5. Optimierung der Ausbildung aller sonst in Berufen rund um den Hund tätigen Personen, Früherkennung verhaltensauffälliger Hunde, fachkundige Beurteilung und Betreuung
6. Korrekte Beurteilung von Findel- und Verzichtshunden in Tierheimen der Tierschutzvereine, verantwortungsvolle Platzierung, Nachbetreuung.
7. Förderung interdisziplinärer Forschung und wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema.
8. Aufbau eines Netzes von qualifizierten Experten.

### II. Gesetzliche Einschränkungen

*Vom Bund zu fordernde Massnahmen:*

Die gesetzgeberischen Möglichkeiten des Bundes sind nicht ausgeschöpft (u.a. Art. 118 der Bundesverfassung). Grösstes Gewicht ist auf den geplanten Zuchtartikel im revidierten Tierschutzgesetz, der neue Möglichkeiten eröffnen wird, mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verbundene Zuchtmethoden zu verbieten und auch Handhabe gegen entsprechende Importe bieten wird, zu legen. Eine Änderung der Tierseuchengesetzes ist vorgesehen, mit dem Ziel der Identifikationspflicht für alle Hunde.

*Für eine griffige kantonale Hundegesetzgebung sind folgende Elemente wichtig:*

1. Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. (Vollzug des Art. 56 Obligationenrecht: Haft- und Aufsichtspflicht)
2. Registrierung von Vorfällen mit Hunden. Aufarbeiten von Meldungen nach definierten, einheitlichen Verfahrensabläufen (Flowchart).
3. Hund-Halter-Paare, welche zu Beanstandungen Anlass geben, müssen durch dazu ausgebildete Fachpersonen beurteilt werden, welche den Vollzugsbehörden Massnahmen vorschlagen.
4. Zu Beobachtungszwecken können Hunde vorübergehend beschlagnahmt werden.
5. Personen kann die Hundehaltung untersagt oder eingeschränkt werden, wenn sie nicht den Anforderungen der Gesetzgebung entspricht.
6. Einschränkungen des Zutritts von Hunden zu gewissen öffentlichen Anlagen, Hunde an der Leine unter Kontrolle an durch die Gemeinden zu bestimmenden Orten, verbunden mit der Bereitstellung von Freiräumen für Hunde.
7. Koordination mit in Entwicklung begriffenen Bundesregelungen.

*Als weiter zu prüfende gesetzliche Regelungen können gelten:*

1. Meldepflicht der Ärzte für Hundebissverletzungen. Diese kann anonym erfolgen und dient der Feststellung der aktuellen Situation sowie der Erfolgskontrolle der Massnahmen.
2. Flowchart (festgelegte Verfahrensabläufe) für Aerzte, die Bissverletzungen behandeln: Beratung des Patienten. Codierung der Hundebissverletzungen in Spitälern.
3. Haftpflichtversicherungsobligatorium für alle Hundebesitzer.
4. Reglementierung der Arbeit mit Hunden (Schutz- und Diensthunde, Sporthundewesen).

Nur ein gut abgestimmtes System von Prävention, gezielten gesetzlichen Einschränkungen verbunden mit einem optimierten Vollzug, kann allen Aspekten der Problematik gerecht werden. Viel Detail- und Koordinationsarbeit ist zur Ausarbeitung von konkreten Konzepten in den verschiedenen Bereichen nötig. Die Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH arbeitet in verschiedenen kleinen Gruppen an diesen Zielen.

Küssnacht, den 9. Januar 2001

Arbeitsgruppe Gefährliche Hunde AGGH, Sprecherin:  
Ursula Horisberger, med. vet., Bergweg 2, 6403 Küssnacht